

Bebauungsplan Nr. 76

TEXTL. FESTSETZUNGEN:

1. Die Ansiedlung einer an sich nicht zulässigen Betriebsanlage im Bereich der Ausweisung:

GI – 0,8 0,9 , eingeschränkte Nutzung gemäß § 8
in Verbindung mit § 1 (4 – 7) BauNVO,

ist gemäß § 31 (1) BBauG als Ausnahme zulässig, wenn auf der Grundlage eines Gutachtens durch technische Maßnahmen der Immissionsschutz entsprechend den Vorschriften des BimSchG erfüllt ist.

2. Garagen, Stellplätze und untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, die zu begrünen und landschaftsgärtnerisch zu gestalten sind, nicht zulässig.
3. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die zu begrünen und landschaftsgärtnerisch zu gestalten sind, sind Zu- und Abfahrten zulässig.
4. Die Berechnung der Baumasse kann unter Berücksichtigung des § 21a der Baunutzungsverordnung 1977 vorgenommen werden.
5. Absatz gestrichen
6. Die Aufschüttungsflächen sind mit einer Graskräutermischung in einer Torfmulche anzuspritzen und mit Forstgehölzen im Verband von 1,0 x 1,0 m zu bepflanzen.